

Untersuchungsrahmen zur Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB

<b>Schutzgüter und Umweltbelange</b>	<b>§ 1 Abs. 6 BauGB</b>	<b>vorhandene Informationen, mögliche planungsrelevante Auswirkungen</b>	<b>Auswirkungen *) (ja / nein)</b>	<b>Untersuchungsumfang, Untersuchungsraum, Bewertungsverfahren</b>
Flora, Fauna	Nr.7 a	innerstädtischer Siedlungsbereich, Bebauung mit Gartengrundstücken/kleiner Grünfläche, 1 markanter Baum	nein	keiner
Boden	Nr. 7 a	verfüllte Bachau mit nachgewiesenen Boden- und Grundwasserbelastungen, Altstandorte (u.a. Treibstoffgroßhandel incl. Übergabestation)	ja	weitere Bodenuntersuchungen erforderlich, insbesondere der Pfad Boden/Grundwasser ist zu untersuchen
Wasser	Nr. 7 a	kein Gewässer im Plangebiet, Grundwassermeßstelle im Plangebiet,	nein	keiner
Luft /Klima	Nr. 7 a	lufthygienisch/klimatisch vorbelasteter Bereich	nein	keiner
Wirkungsgefüge	Nr. 7 a	nicht betroffen, da innerstädtischer Bereich	nein	keiner
Landschaft	Nr. 7 a	nicht betroffen	nein	keiner
biologische Vielfalt	Nr. 7 a	nicht betroffen	nein	keiner
Mensch und Bevölkerung	Nr. 7 c	angrenzend Mischgebiet mit Wohnbebauung	ja	Verkehrsgutachten und Schallgutachten zum Nachweis der Verträglichkeit des Supermarktes mit dem MI
Kultur- und sonstige Sachgüter	Nr. 7 d	nicht betroffen	nein	keiner
Wechselwirkungen zwischen 7 a, c, d	Nr. 7 i	nicht betroffen	nein	keiner
Vermeidung von Emissionen	Nr. 7 e	nicht betroffen	nein	keiner
Umgang mit Abfall + Abwasser	Nr. 7 e	S-Kanal verläuft quer durchs Grundstück, in der Widukindstr. sind keine Kanäle	nein	Entwässerungskonzept ist zu erarbeiten
Umgang mit Energiebedarf	Nr. 7 f	Anschluss an die vorhandene Infrastruktur ist vorhanden	nein	keiner
Erhaltung der Luftqualität	Nr. 7 h	nicht betroffen	nein	keiner
Schutzkategorien	Nr. 7 g	keine		
mitzuprüfende Alternativen, Empfehlungen und Ergebnis		Aufgrund der lufthygienischen/klimatischen Vorbelastungen wird Dachbegrünung und die Begrünung von Parkplätzen empfohlen, erforderlichenfalls Festsetzungen bezüglich des Schallschutzes und Kennzeichnung von Bodenbelastungen. Die Grundwassermessstelle ist festzusetzen.. Eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt für nicht erforderlich gehalten.		

\*) „ja“ nur dann, wenn die Auswirkungen voraussichtlich erheblich sind (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB)